



Schutzkonzept

zur Prävention sexualisierter Gewalt (PSG) in der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Erarbeitung durch die Steuerungsgruppe PsG und verabschiedet im Kollegium der EEB Niedersachsen (2024-2025)

Stand: 15.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Ablauf- und Interventionsplan	3
Wer wir sind	3
Unsere Haltung	3
Sexualisierte Gewalt	3
1. Grundlagen, Entstehung und Ziel	5
2. Präventionsmaßnahmen	5
2.1 Selbstverpflichtung	5
3. Erweitertes Führungszeugnis	6
4. Grundschulungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt	7
5. Maßnahmen und Empfehlungen zum Schutz von Mitarbeiter:innen	7
6. Maßnahmen und Empfehlungen zum Schutz von Kursleiter:innen	8
7. Maßnahmen und Empfehlungen zum Schutz von Kursteilnehmer:innen	9
8. Maßnahmen und Empfehlungen für den digitalen Raum	9
9. Maßnahmen und Empfehlungen bei größeren Präsenzveranstaltungen	10
10. Veröffentlichung, Implementierung und Verfestigung des Schutzkonzeptes in der EEB	10
11. Ansprechpersonen und Interventionsplan	11
11.1 Interventionsplan im Falle des Verdachts von sexualisierter Gewalt	11
11.1.1 Dokumentationspflicht und Datenschutz	12
11.1.2 Verweis auf Beratung	12
11.1.3 Plausibilitätsprüfung	12
11.2 Meldepflicht gegenüber Fach- bzw. Meldestelle	12
11.3 Mitglieder des Ansprechteams	12
11.4 Das Interventionsverfahren	12
11.4.1 Aufnahme, Klärung und Einschätzen des Sachverhaltes in der Fall-/Verdachtsberatung	13
11.4.2 Weitere Bearbeitung im Falle eines erhärteten Verdachts	13
11.4.3 Weitere Bearbeitung eines entkräfteten Verdachts	13
11.5 Interventionsplan	14
12. Anlagen	15
12.1 Regionale und bundesweite Fach- und Beratungsstellen	16
12.2 Selbstverpflichtung	18
12.3 Vorlage für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	19
12.4 Übersicht über Pflichten und Verantwortlichkeiten	23

Wer wir sind

Die Evangelische Erwachsenenbildung Niedersachsen (EEB) ist eine Bildungseinrichtung der evangelischen Kirchen. Unsere Trägerin ist die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen. Als öffentlich anerkannte Landeseinrichtung für Erwachsenenbildung kooperieren wir mit Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Propsteien, Synodalverbänden, Familienbildungsstätten, Werken und Einrichtungen. Gesetzliche Grundlage unseres Bildungshandelns ist das Niedersächsische Erwachsenenbildungsgesetz (NEBG) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Unsere Haltung

Persönlichkeitsentwicklung, Bildungsgerechtigkeit und Teilhabe sind Grundpfeiler unseres Selbstverständnisses. Als evangelische Bildungseinrichtung achten wir die Würde, die Unantastbarkeit und den Schutz allen menschlichen Lebens. Grundsätzlich begegnen wir Menschen mit Achtsamkeit und mit Respekt und tragen dazu bei, dass Menschen in ihrer Persönlichkeitsentwicklung gefördert und gestärkt werden. Daher gehen wir grundsätzlich wertschätzend miteinander um und streben eine diversitätsbewusste und geschlechtersensible Kommunikationskultur untereinander und mit Dritten an. Wir achten die individuellen Grenzen aller Menschen und wenden uns gegen jegliche Form von Gewalt.

Wir möchten die Menschen, mit denen wir zusammenarbeiten, Teilnehmende wie Mitarbeitende, durch Präventionsmaßnahmen schützen und sichere Räume ermöglichen. Mit dem vorliegenden Schutzkonzept nimmt die EEB Niedersachsen ihre Verantwortung zur Prävention sexualisierter Gewalt wahr. Der hier vorliegende Stand unseres Schutzkonzeptes wird laufend fortgeschrieben und gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Grundlagen aktualisiert.

Unsere Ansprechpersonen

Wenden Sie sich im Verdachtsfall oder im Falle, dass Sie unsicher sind und/oder Fragen haben, gerne an eine der folgenden Personen:

Bettina Seeliger – vom Kollegium der EEB benannte Vertrauensperson: Bettina.Seeliger@evlka.de; Telefon: 0 59 21/72 72 8-0

Dr. Peter Straßer – vom Kollegium der EEB benannte Vertrauensperson: Peter.Strasser@evlka.de; Telefon: 05331 802 542

Ulrike Koertge – Leiterin der EEB Niedersachsen: Ulrike.Koertge@evlka.de; Telefon: 0511 1241 976

Michael Rilke – Qualitätsbeauftragter der EEB Niedersachsen: Michael.Rilke@evlka.de; Telefon: 0511 1241 610

oder an jede:n weitere:n Kolleg:in der EEB Niedersachsen.

Sexualisierte Gewalt

Sexualisierte Gewalt meint jedes Verhalten, das, alters- und geschlechtsunabhängig, die Intimsphäre verletzt und gegen den Willen der betroffenen Person geschieht. Oder unter Bedingungen, unter denen die betroffene Person aufgrund ihrer körperlichen, seelischen, sprachlichen oder geistigen Unterlegenheit nicht zustimmen kann.¹ Häufig geschieht sexualisierte Gewalt durch Täter:innen unter missbräuchlicher Ausnutzung einer Machtposition.

Sexualisierte Gewalt begegnet uns in unterschiedlichen Formen.² Im Folgenden wird unterschieden zwischen Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt.

Zu **Grenzverletzungen** zählen grenzüberschreitende Verhaltensweisen, wie zum Beispiel die Missachtung der Intimsphäre, unangemessene, grenzüberschreitende Berührungen und sexistische Äußerungen. Wann eine persönliche Grenze überschritten wird, ist an die je individuelle Wahrnehmung gebunden.

Während Grenzverletzungen unter Umständen unbewusst und unabsichtlich initiiert werden, sind **sexuelle Übergriffe** nicht unbewusst, sondern geschehen absichtlich und sind Ausdruck eines mangelnden Respekts vor dem Gegenüber. U.a. zählen dazu: Umarmungen gegen den Widerstand der betroffenen Person sowie wiederholte sexistische Bemerkungen trotz der Bitte, dies zu unterlassen.

Sexualisierte Gewalt ist in unterschiedlichen Formen und Abstufungen mit und ohne Körperkontakt **strafrechtlich relevant**. Hier wird unterschieden zwischen:

Hands off, wie z.B. Beleidigungen, altersunangemessene Gespräche über Sexualität, zugänglich machen von Pornografie, Veranlassung einer Unterstützungsbedürftigen Person zu sexuellen Handlungen, Cyber-Sexualität;

Hands on, wie z.B. körperliche Handlungen an Schutzbefohlenen, Sexualverkehr oder pornografische Ausbeutung von Schutzbefohlenen.

Sexualisierte Gewalt beginnt dort, wo ein Mensch sexuelle Erregung sucht oder mit sexuellen Mitteln andere Ziele verfolgt (z.B. Machtausübung), ohne dass er auf die freie, reife, gleichberechtigte und informierte Zustimmung des Gegenübers zählen kann.

In allen digitalen und analogen Bereichen unserer Arbeit gilt es, wachsam zu sein und entschieden gegen sexualisierte Gewalt einzutreten.

Uns ist dabei bewusst:

- Alle sind betroffen.
- Alle könnten zu Täter:innen werden.
- Alle könnten zu Betroffenen werden.

1. Grundlagen, Entstehung und Ziel

¹ Quelle: Homepage der Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Hannoverschen Landeskirche: <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/allgemeines>

² Hierzu und zum Folgenden vgl. das Rahmen-Schutzkonzept des eeb Nordrhein e.V. und Schutzkonzept des Landeskirchenamtes der Ev.-Luth. Landeskirche Hannovers

Die Rechtsgrundlagen des vorliegenden Schutzkonzeptes sind die **Richtlinie der EKD zum Schutz vor sexualisierter Gewalt** vom 18.10.2019 sowie die „**Grundsätze für die Prävention, Intervention, Hilfe und Aufarbeitung in Fällen sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers**“ vom 26.01.2021.

Das vorliegende Schutzkonzept wurde unter Federführung der Leitung der EEB sowie der Steuerungsgruppe vom Kollegium der EEB entwickelt und richtet sich sowohl nach innen (Kreis der EEB Kolleg:innen), als auch nach außen (Kursleitungen, Teilnehmende, Kooperationspartner:innen). Ziel ist, es in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und fortzuentwickeln.

Das Schutzkonzept hat zum Ziel,

- sexualisierte Gewalt innerhalb unserer Einrichtung zu verhindern,
- alle zu ermutigen, Fälle von sexualisierter Gewalt zu melden; Nachteile sollen dadurch nicht entstehen,
- Sprachlosigkeit und Unsicherheit zu überwinden,
- zur Aufklärung und Strafverfolgung beizutragen,
- den Betroffenen zu Gerechtigkeit zu verhelfen,
- zur Reduktion asymmetrischer Gewaltverhältnisse beizutragen,
- einen Beitrag zu leisten, der unsere Gesellschaft achtsamer für alle Formen von Gewalt macht.

2. Präventionsmaßnahmen

Um die EEB zu einem für alle sichereren Ort zu machen, sind zielgerichtete Maßnahmen festgelegt und werden Empfehlungen ausgesprochen.

2.1. Selbstverpflichtung

Bei eigenen Veranstaltungen wird die folgende Selbstverpflichtung von allen hauptamtlich Mitarbeitenden der EEB und von Kursleitungen, die mit Minderjährigen und mit Personen in anderen Obhutsverhältnissen arbeiten, unterschrieben.

Selbstverpflichtung für meine Tätigkeit bei der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Damit die EEB Niedersachsen sichere Räume für alle Menschen ermöglichen kann, verpflichte ich mich den folgenden Grundsätzen/-regeln:

1. Ich schaffe und/oder wahre ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
2. Dazu gehört, dass ich die Diversität der Geschlechterrollen und -identitäten aller achte.
3. Ich tue mein Möglichstes, damit im Kontakt und in der Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sexualisierte und jede andere Form von Gewalt verhindert werden.

4. Ich beziehe Stellung gegen diskriminierendes, gewalttäiges, rassistisches und sexistisches nonverbales und verbales Verhalten.
5. Ich gehe verantwortungsvoll mit Distanz und Nähe um und respektiere die individuellen Grenzen aller Menschen. Das bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze meines Gegenübers.
6. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter:in bzw. Honorarkraft bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit Schutzbefohlenen.
7. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter:innen, Kursleiter:innen und Teilnehmer:innen. Grenzüberschreitungen benenne ich klar und handle zum Schutz und im Sinne von Betroffenen.
8. Der Interventionsplan des EEB-Schutzkonzeptes ist mir bekannt. Wenn ich oder Betroffene Hilfe brauchen, wende ich mich an die Vertrauenspersonen der EEB Niedersachsen. Des Weiteren kann ich mich jederzeit an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers oder der Fachstelle einer anderen Kirche der Konföderation wenden.
9. Beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt wahre ich im Rahmen des Schutzkonzeptes Verschwiegenheit gegenüber der Öffentlichkeit und in der Einrichtung.

Ich versichere, dass ich die vorliegende Erklärung verstanden habe.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von einem Anfangsverdacht oder Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Ort u. Datum	Funktion	Unterschrift

3. Erweitertes Führungszeugnis

Zum aktiven Schutz aller Mitarbeiter:innen, Kursleiter:innen und Kursteilnehmer:innen gehört für die EEB auch eine gezielte Mitarbeiter:innen- und Kursleiter:innenauswahl. Dazu zählt die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes bei den beruflich Mitarbeitenden und Honorarkräften, die in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen oder in anderen Obhutsverhältnissen in Bezug auf vulnerable Gruppen tätig sind. Diesbezüglich gelten folgende Regelungen:

- Mitarbeiter:innen und Kursleiter:innen für wiederkehrende Veranstaltungen im Bereich der relevanten Zielgruppe (wie zum Beispiel für MALIBU-Kurse) haben ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.
- Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis erfolgt in der EEB durch die Geschäftsführung oder die Regionalstellenleitung oder im Vertretungsfall durch den oder die Qualitätsbeauftragte:n.

- Personen aus dem genannten Kreis, die das erweiterte Führungszeugnis nicht vorlegen, sowie einen Eintrag nach §72a SGB VIII haben, dürfen nicht in der EEB eingesetzt werden.
- Das erweiterte Führungszeugnis muss alle fünf Jahre auf Aufforderung des Arbeitgebers bzw. der EEB erneut vorgelegt werden. Die Kosten für das erweiterte Führungszeugnis trägt die EEB.

Für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses ist aus Anlage 3 eine entsprechende Bestätigung zu entnehmen, die als Vorlage bei der Behörde dient.

4. Grundschulungen im Bereich Prävention sexualisierter Gewalt

Grundschulungen im Bereich sexualisierter Gewalt sind verpflichtend für alle hauptamtlich Mitarbeitenden.

Für Kursleiter:innen sind Grundschulungen nicht verpflichtend; sie werden aber zu Grundschulungen bzw. entsprechenden Informationsveranstaltungen eingeladen, an denen sie teilnehmen können.

Das Thema sexualisierte Gewalt ist bei Bewerbungsgesprächen explizit zu benennen; dabei wird auf das Schutzkonzept der EEB verwiesen.

Neue Mitarbeiter:innen müssen innerhalb von 6 Monaten nach Arbeitsbeginn die Teilnahme an einer Grundschulung schriftlich nachweisen.

5. Maßnahmen und Empfehlungen zum Schutz von Mitarbeiter:innen

Um eine Arbeit in sicherer Umgebung zu ermöglichen, treffen wir folgende Regelungen und sprechen folgende Empfehlungen aus:

- Alle Mitarbeiter:innen verfügen über ein Mobiltelefon und/oder Telefon, das sie während der Arbeit griffbereit bei sich haben, um schnelle Kommunikationsmöglichkeiten zu schaffen.
- Für den Weg zur oder von der Arbeit – insbesondere in der Dunkelheit – empfiehlt es sich, ein Mobiltelefon bei sich zu haben. In dieser Situation ist das „Heimwegtelefon“ eine Option, ein größeres Gefühl von Sicherheit zu schaffen.
- Um mit externen Gäst:innen möglichst nicht alleine zu sein, wird empfohlen, nach Möglichkeit zu zweit in Termine zu gehen oder Türen geöffnet zu lassen. Hierbei ist es hilfreich, einen gemeinsamen Kalender zu führen und Termine mit Externen bekannt zu geben.
- Um mit unvorhersehbarem Besuch möglichst wenig oder nicht allein zu sein, können die Öffnungszeiten im Kollegium bzw. mit weiteren Einrichtungen im Haus abgestimmt werden.
- Auch die Arbeit im Homeoffice ist eine Option, wenn die Arbeit im Büro oder der Heimweg als unsicher empfunden werden.
- Der:die Arbeitgeber:in befürwortet das Mitbringen von Hunden, sofern die Gegebenheiten dies zulassen.

- Bei Umzügen ist zu empfehlen, dass Wert auf Merkmale sicherer Umgebungen gelegt wird: Sind die Büroräumlichkeiten einsam gelegen oder belebt? Bietet sich eine Büro-WG mit anderen Einrichtungen an, durch die das Büro durchgehend mehrfach besetzt ist? Sind die einzelnen Büroräume hell und gibt es einsehbare (Glas-)Türen? Bietet es sich an, die Türen offen zu halten? Gibt es einsehbare Vorräume und Gegensprechanlagen, sodass die Räumlichkeiten nicht frei zugänglich sind? Sind die vorhandenen Lichtquellen ausreichend? Besteht die Möglichkeit, Kameras an schlecht einsehbaren Orten zu installieren?
- Alle Mitarbeiter:innen können sich zu jeder Zeit an die EEB-internen Ansprechpersonen wenden. Anliegen und Vorfälle können auch anonym geäußert werden. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass der:die Mitarbeiter:in keine Nachteile durch die Meldung eines Vorfalls erfährt. Weiteres zur Rolle der Ansprechperson, zur Intervention und zum Vorgehen s.u.

6. Maßnahmen und Empfehlungen zum Schutz von Kursleiter:innen

Im Honorarvertrag wird auf das Schutzkonzept verwiesen. Das Schutzkonzept ist Bestandteil des Honorarvertrags und wird als Anhang allen neuen Kursleiter:innen zur Verfügung gestellt. Allen Kursleiter:innen wird die Teilnahme an einer Grundschulung oder einer Informationsveranstaltung im Zusammenhang mit Prävention sexualisierter Gewalt, die von der EEB jährlich angeboten wird, auf freiwilliger Basis angeboten.

- Kursleiter:innen bei eigenen Veranstaltungen, die direkt mit Minderjährigen und/oder anderen vulnerablen Gruppen zusammenarbeiten, unterschreiben die Selbstverpflichtung.
- Kursleiter:innen bekommen regelmäßig von der EEB das Angebot, (interkulturelle) De-escalationstrainings zu besuchen.
- Die Kursleiter:innen erhalten die Telefonnummer und/oder Mobilnummer der:des verantwortlichen pädagogischen Mitarbeiter:in.
- Es wird darauf geachtet, dass die Kursleiter:innen möglichst nicht allein im Gebäude sind, wenn Kurse stattfinden und sie in dieser Zeit eine Ansprechperson haben.
- Auch alle Kursleiter:innen können sich zu jeder Zeit anonym an die EEB-internen Ansprechpersonen wenden, ohne Nachteile durch die Meldung eines Vorfalls zu erfahren.
- Alle Kursleiter:innen wissen, wo sie Informationen zu weiteren möglichen Anlaufstellen und Ansprechpersonen finden können.

7. Maßnahmen und Empfehlungen zum Schutz von Kursteilnehmer:innen

Der Hinweis auf das Schutzkonzept ist in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf der EEB-Homepage für alle gut sichtbar platziert.

Die Teilnehmer:innen werden bei der Anmeldung und mit der Anmeldebestätigung auf das Schutzkonzept hingewiesen.

Die geschulten Mitarbeiter:innen sind dazu angehalten, ihre sorgfältige Vorbereitung der Veranstaltungen beizubehalten und unter allen Aspekten auch ausdrücklich den Schutz der Teilnehmer:innen – vor allem besonders Schutzbedürftiger, wie Kinder – mit zu bedenken.

Angemeldete Teilnehmer:innen, die an einer Veranstaltung nicht teilnehmen können, sollten sich nach Möglichkeit vorher bei der Kursleitung oder in der Regionalstelle abmelden.

8. Maßnahmen und Empfehlungen für den digitalen Raum

Maßnahmen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt sollen auch im digitalen Raum eingesetzt werden und wirken. Das sind im Arbeitsalltag der EEB vor allem Videokonferenzen für Mitarbeiter:innen oder externe Teilnehmer:innen. Bei jeder Videokonferenz sollte stets abgewogen werden, inwiefern die folgenden Maßnahmen umgesetzt werden sollten. Die Maßnahmen üben in unterschiedlichem Maße Kontrolle aus, die die Teilnehmer:innen einschränken können. Je nach Thema, Gruppengröße und Ziel der Veranstaltung können folgende Maßnahmen ergriffen werden, um die Videokonferenz zu reglementieren:

- Die Anmeldelinks werden nur bestimmten Personen direkt zur Verfügung gestellt und nicht veröffentlicht.
- Es wird ein Warteraum erstellt, damit der:die Host:in einen Überblick hat, wer in den digitalen Raum kommen möchte.
- Nach 30 Minuten werden keine neuen Teilnehmer:innen in den digitalen Raum gelassen, es sei denn, es wurde vorher über die Verspätung informiert.
- Alle Teilnehmer:innen geben ihren Vor- und Nachnamen (Klarnamen) an oder melden sich, falls sie es nicht selbst ändern können. Alternativ kann die E-Mail Adresse und/oder Telefonnummer der:des Host:in in den Chat gestellt werden. Wenn Teilnehmer:innen nicht ihren Klarnamen angeben und auch nach drei Aufforderungen nicht auf Chatnachrichten oder direkte Ansprache reagieren, können sie von dem:der Host:in entfernt werden. Es sollte allerdings gut abgewogen werden, inwiefern Anonymität nicht akzeptiert werden kann.
- Teilnehmer:innen werden gebeten, ihre Kamera einzuschalten oder in den Chat zu schreiben oder zu sagen, warum dies nicht möglich ist (empfehlenswert bei höchstens 20 Teilnehmer:innen, um eine größere Transparenz und damit Sicherheitsempfinden zu ermöglichen).
- Die Bildschirmfreigabe wird für Teilnehmer:innen blockiert.
- Das Chatten untereinander wird blockiert.
- Bei Störungen können Teilnehmer:innen daran gehindert werden, die Stummschaltung selbst aufzuheben.
- Im Anschluss an die Veranstaltung bleibt der:die Host:in im digitalen Raum, um die Gelegenheit zu bieten, Rückmeldungen zu geben.
- Um von Anfang an deutlich zu machen, dass grenzüberschreitende Chats und das Teilen von Bildern und Videos, die die Intimsphäre verletzten, nicht geduldet werden,

kann das Schutzkonzept zu Beginn der Veranstaltung in den Chat gestellt werden. Außerdem wird bereits bei der Anmeldebestätigung darauf verwiesen. Ziel ist es, Teilnehmer:innen zu ermutigen, sich zu melden, falls sie grenzüberschreitende Nachrichten im Chat erhalten.

9. Maßnahmen und Empfehlungen bei größeren Präsenzveranstaltungen: Achtsamkeit in der Begegnung

Bei größeren Präsenzveranstaltungen (ab 40 Personen) stehen i.d.R. zwei geschulte Personen vor Ort als Ansprechpersonen zur Verfügung. Sie können jederzeit im Falle grenzverletzenden Verhaltens, das selbst erlebt oder beobachtet wurde, angesprochen werden. In Rücksprache mit der Leitung der EEB bzw. der Veranstaltungsleitung sind sie befugt, vom Hausrecht Gebrauch zu machen.

Mit dem Aushang „Achtsamkeit in der Begegnung“ wird auf die grundsätzliche Haltung der EEB (siehe hierzu die Textpassage zu „unsere Haltung“ im Schutzkonzept) wie auch auf das bestehende Schutzkonzept hingewiesen. Ebenso werden die jeweiligen Ansprechpersonen mit Namen und Foto genannt.

10. Veröffentlichung, Implementierung und Verfestigung des Schutzkonzeptes in der EEB

Auf der Homepage sowohl der Geschäftsstelle als auch der Regionalstellen der EEB und in allen weiteren öffentlichkeitsrelevanten Produkten wird auf das Schutzkonzept an deutlich sichtbarer Stelle verwiesen. Im Zuge der Veröffentlichung auf der Homepage findet eine Verlinkung zur Homepage der Fachstelle Sexualisierte Gewalt statt.

Das Schutzkonzept wird im Rahmen des Qualitätsmanagements Bestandteil der Einarbeitung von neuen Mitarbeiter:innen und im Rahmen der Willkommensmappe an alle neuen Mitarbeiter:innen übermittelt.

Das Schutzkonzept wird als Link im Honorarvertrag allen Honorarkräften zur Verfügung gestellt.

Die EEB versteht die Aufgabe zur Prävention als einen fortwährenden Prozess. In gleicher Weise sieht sie sich verpflichtet, ihr Schutzkonzept nach Notwendigkeit regelmäßig zu überarbeiten und zu erweitern. In diesem Sinne bestimmt die EEB folgende Maßnahmen für eine langfristige und nachhaltige Strategie:

- Das Schutzkonzept und seine Anwendung sollen einmal im Jahr in den Dienstbesprechungen der Regionalstellen und der Geschäftsstelle besprochen und evaluiert werden. Es empfiehlt sich, dass dazu in gleicher Weise ein Austausch mit Kursleiter:innen erfolgt.
- Für eine beständige Sensibilisierung aller Mitarbeiter:innen wird jährlich eine EEB-interne Veranstaltung zur Prävention sexualisierter Gewalt und damit in Verbindung stehenden Themen durchgeführt. Das Ziel dabei ist, dass die Mitarbeiter:innen jeweils in einem Zeitraum von zwei Jahren in diesem Rahmen

- Grundwissen zum Thema sexualisierte Gewalt und sexualpädagogischen Fragen,
 - Kenntnisse zum Nähe-Distanz-Verhalten und zur grenzachtenden Kommunikation,
 - die Kenntnis dieser Grundsätze und der dort geregelten Rechte und Pflichten,
 - Kenntnis von Melde-/Beschwerdewegen, Täter:innenstrategien, Interventionsplan, Nachsorge und Unterstützungsmöglichkeiten
- erlangen.

Zum eigenen und gegenseitigem Schutz sowie zum Schutz der Kursleiter:innen und Teilnehmer:innen sollen die Mitarbeiter:innen in den EEB-internen PSG-Fortbildungen u.a. ihre kommunikative Konfliktfähigkeit ausbauen, an Selbstverteidigung herangeführt und zur Unterstützung, z. B. Erstversorgung von Betroffenen, geschult werden.

11. Ansprechpersonen und Interventionsplan

Die EEB Niedersachsen hat zwei Vertrauenspersonen berufen, die als interne Ansprechpersonen für alle Mitarbeiter:innen, Kursleiter:innen und Teilnehmer:innen dienen. Bei der Wahl der Vertrauenspersonen ist auf Geschlechterverschiedenheit zu achten.

Zusammen mit der Einrichtungsleitung und dem:der Qualitätsbeauftragten bilden sie den Kreis der Ansprechpersonen. Grundsätzlich sind alle Ansprechpersonen für jegliche Anliegen sexualisierter Gewalt ansprechbar.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe bildet sich das Ansprechteam regelmäßig einschlägig fort. Das Ansprechteam steht in Kontakt mit Expert:innen in Fachberatungsstellen und vermittelt Betroffene nach Bedarf an diese weiter. Eine Auswahl an Beratungsstellen in den EEB-Regionen sind im Folgenden unter der Anlage 1 aufgelistet.

Namentlich gehören zum Ansprechteam derzeit:

Ulrike Koertge, Leiterin
Michael Rilke, Qualitätsmanagement
Bettina Seeliger, Vertrauensperson
Peter Straßer, Vertrauensperson

11.1 Interventionsplan im Falle des Verdachts von sexualisierter Gewalt

Voraussetzung für die Umsetzung eines Interventionsplans ist der Abschluss einer gültigen **Kooperationsvereinbarung zwischen Konföderation und einer außer- oder innerkirchlichen Beratungsstelle Prävention**.

Auch sollte auf Ebene der Konföderation ein **Interventionsteam** benannt sein, das im Verdachtsfall unmittelbar handlungsfähig ist.

Die EEB Niedersachsen verfolgt den Ansatz der **Betroffenenorientierung**: allein schon aus Datenschutzgründen kann nicht gegen den Willen der betroffenen Personen gehandelt werden.

Von sexualisierter Gewalt Betroffene und Personen, die von einem Verdachtsfall sexualisierter Gewalt erfahren, werden explizit ermutigt, sich jederzeit an die Vertrauenspersonen, an die Leitung, an den Qualitätsbeauftragten, an weitere Mitarbeitende der EEB Niedersachsen oder an weitere Personen im Umfeld der EEB (Kursleitungen, Kursteilnehmer:innen, u.a.) zu wenden.

Sobald ein Fall von sexualisierter Gewalt im Kontext der EEB Niedersachsen bekannt wird, gelten folgende Richtlinien bei der weiteren Verfahrensweise:

11.1.1 Dokumentationspflicht und Datenschutz

Der bekannt gegebene Fall von sexualisierter Gewalt muss von der in Kenntnis gesetzten Person bzw. vom Ansprechteam dokumentiert werden. Dabei ist der Datenschutz zu wahren: Die Weitergabe von personenbezogenen Daten ist nur im Rahmen der geltenden Datenschutzrichtlinien möglich. Ggf. erfolgt die Dokumentation auf Wunsch der betroffenen Person in anonymisierter Form.

11.1.2 Verweis auf Beratung

Alle, die von einem Fall sexualisierter Gewalt betroffen sind oder davon Kenntnis haben, können sich jederzeit an spezifische inner- oder außerkirchliche Fachberatungsstellen wenden.

11.1.3 Plausibilitätsprüfung

Bei einem Verdacht auf sexualisierte Gewalt oder einem Verstoß gegen das Abstinenzgebot können Personen sich an die mit der Konföderation kooperierende Fachstelle wenden, um den Fall mit Hilfe der Fachexpert:innen einzuschätzen: Ist der Verdacht begründet oder unbegründet? Alternativ können sie sich auch bei erfahrenen Fachkräften des Landkreises oder unabhängigen Beratungsstellen dazu beraten lassen. Den aufsuchenden Personen steht es offen, die Beratung anonymisiert bzw. anonym in Anspruch zu nehmen.

11.2. Meldepflicht gegenüber der Fach- bzw. Meldestelle

Ergibt die Plausibilitätsprüfung, dass ein begründeter Verdacht oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot besteht, gilt die Meldepflicht: Haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende der Konföderation haben diesen unverzüglich der kooperierenden Fachstelle Prävention zu melden. Die **Fachstelle Prävention** nimmt hierbei die Funktion der zuständigen **Meldestelle** ein. Die Meldestelle wahrt unter Einhaltung des Datenschutzes die Vertraulichkeit der Identität der beteiligten Personen (hier vor allem: der Betroffenen und der Informationsgeber:innen). Ggf. erfolgt die weitere Bearbeitung in anonymisierter Form.

Ausnahme: Von der Meldepflicht ausgenommen bleibt die **seelsorgerliche Schweigepflicht** für Pastor:innen und für Personen, die im seelsorgerlichen Bereich tätig sind.

Im Falle, dass eine professionelle Plausibilitätsprüfung noch nicht erfolgt ist, nimmt die Fachstelle diese vor.

Im Falle eines begründeten Verdachtsfalls informiert die Fachstelle das auf Konföderationsebene (vorher bereits benannte und) bestehende **Interventionsteam**.

11.3 Mitglieder des Interventionsteams

- Mitarbeiter:in der Fachstelle
- Vertreter:in der Rechtsabteilung
- Vertreter:in der Personalabteilung
- Dienststellenleitung
- Vertrauensperson der EEB
- ggf. eine im Kinderschutz erfahrene Fachkraft

11.4 Das Interventionsverfahren

Das Ansprechteam übernimmt die Federführung bei der weiteren Bearbeitung des Falles und sorgt dafür, dass notwendige Maßnahmen der Intervention und Prävention veranlasst werden.

11.4.1 Aufnahme, Klärung und Einschätzen des Sachverhaltes in der Fall-/Verdachtsberatung

- fortlaufende, ggf. anonymisierte Dokumentation, möglichst im Wortlaut (klären: Aufbewahrung, Zugriff)
- Einhaltung der Datenschutzrichtlinien
- Gefährdungseinschätzung
- Erstellung eines Schutzplanes unter Wahrung der Betroffenenperspektive: der betroffenen Person ist Glauben zu schenken; der Schutz der betroffenen Person hat Priorität; deren Wünsche und Lösungsvorschläge sind in das weitere Vorgehen mit einzubeziehen
- Sicherung möglicher Beweismittel
- Klärung der Frage nach möglicherweise weiteren betroffenen Personen
- Weitergabe von Informationen an die Leitungsebene der Konföderation;
- Im Falle von sexualisierter Gewalt gegen **Minderjährige** ist auch die Meldung an das Jugendamt erforderlich
- Einleitung weiterer Schritte in enger Absprache mit der oder den betroffenen Person:en
- Evaluation und Anpassung des Schutzkonzeptes und der Maßnahmen zur Prävention

11.4.2 Weitere Bearbeitung im Falle eines erhärteten Verdachts

- Unterstützung für die betroffene(n) Person(en) organisieren; Prüfung von Schadensersatzleistungen (psychologische Begleitung, monetäre Schadensersatzleistung u.a.) im Hinblick auf den:die Betroffene
- Prüfung, ob eine Straftat vorliegt und/oder eine Strafanzeige zu stellen ist
- Prüfung von dienstrechtlichen Konsequenzen für den:die Täter:in
- persönliches Gespräch mit der beschuldigten Person; weitere Klärung des Sachverhalts durch Gelegenheit zur Stellungnahme; dienstrechtliche Konsequenzen kommunizieren
- Zusammenarbeit mit der zuständigen Abteilung für Öffentlichkeitsarbeit

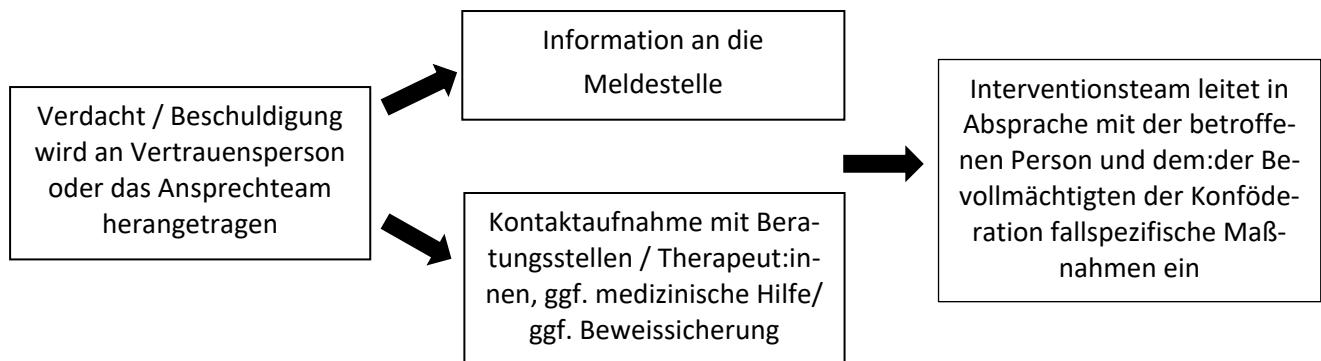
Darüber hinaus orientiert sich die Bearbeitung des Verdachtsfalles an den Gegebenheiten und ist individuell.

11.4.3 Weitere Bearbeitung im Falle eines entkräfteten Verdachts

- Prüfung und Durchführung der Maßnahmen, die zur Rehabilitation der zu Unrecht beschuldigten Person führen
- Prüfung der Maßnahmen, die gegenüber der fälschlicherweise beschuldigenden Person ggf. umzusetzen sind.

Betroffene und Beschuldigte können zu jedem Zeitpunkt eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuzuziehen.

11.5 Interventionsplan



12. Anlagen

Anlage 1: Regionale und bundesweite Fach- und Beratungsstellen

- ⇒ Vernetzungsplattform der Evangelischen Kirche in Deutschland für von sexualisierter Gewalt Betroffene: <https://betroffenen-netzwerk.de/>
- ⇒ Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers: <https://praevention.landeskirche-hannovers.de/ueber-uns/vorstellung>
Tel.: 0511-1241-650; E-Mail: Doerte.Keske@evlka.de
- ⇒ Telefonseelsorge: 0800- 111 0 111 oder 0800-111 0 222
- ⇒ Medizinische Kinderschutzhelpline, Tel. 0800 19 210 00 (kostenfrei und anonymisiert)
- ⇒ Evangelische Kirche Deutschlands, Fachstelle Sexualisierte Gewalt, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover, Telefon 0511-2796-0, Mail: praevention@ekd.de
- ⇒ Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/de/aktuelles.html>

Regionalstelle Emsland/ Bentheim

- ⇒ Beratungsstelle HOBBIT, Bachstr.2, 48527 Nordhorn, Telefon 05921 6464
- ⇒ Frauenberatungsstelle, Steinmaate 1, 48529 Nordhorn, Telefon 05921 – 77 77 9
- ⇒ Jugendamt Landkreis Grafschaft Bentheim, van Delden Str. 1-7, 48529 Nordhorn, Telefon 05921 961569
- ⇒ EUREGIO-Klinik Nordhorn, Klinik für Kinder und Jugendmedizin, Ansprechpartner: Dr. med. Jörg Langlitz, Albert-Schweitzer-Str. 10, 48527 Nordhorn, Telefon 05921-840 oder -842596
- ⇒ Kinderschutzbund e. V., Denekamper Str. 26, 48529 Nordhorn, Telefon 05921 76000
- ⇒ Polizeikommissariat Nordhorn, Telefon 05921 3090

Regionalstelle Niedersachsen Mitte/Landesgeschäftsstelle

- ⇒ Violetta, Wöhlerstraße 42, 30163 Hannover, Telefon 0511 - 85 55 54; <https://www.violetta-hannover.de/>
- ⇒ Netzwerk ProBeweis, Carl-Neuberg-Str.1 30625 Hannover

Regionalstelle Lüneburg

- ⇒ Frauenberatung Verden e.V.: <https://www.frauenberatung-verden.de/home>
- ⇒ Frauenberatungsstelle FiF Lüneburg: <https://www.frauenhaus-lueneburg.de/frauen-beratungsstelle-fif/index.html>

Regionalstelle Braunschweig

- ⇒ Sichtbar – Fachzentrum gegen sexualisierte Gewalt in Braunschweig: Tel. 0531 233 66 66, Mail: info@sichtbar-bs.de, <http://www.sichtbar-bs.de/>
- ⇒ Gottfried Labuhn, Diakon: Tel.: 05331 802-145; Mobil: 0151 22234588; gottfried.labuhn.lka@lk-bs.de
- ⇒ Landeskirchenamt Wolfenbüttel, Dietrich-Bonhoeffer-Straße 1, 38300 Wolfenbüttel

Regionalstelle Oldenburg

- ⇒ Ev.-luth. Kirche in Oldenburg, Ansprechperson: Gina Beushausen Tel. [0441 7701-133](tel:04417701133), E-Mail: gina.beushausen@kirche-oldenburg.de <https://praevention.kirche-oldenburg.de/>
Instagram: <https://www.instagram.com/kircheoldenburg/#>
- ⇒ Wildwasser Oldenburg e. V., Fachberatungsstelle gegen Sexualisierte Gewalt Lindenallee 23, 26122 Oldenburg; Tel. 0441-16656, Erreichbarkeit der Verwaltung: montags bis freitags von 9-12 Uhr sowie die Möglichkeit auf den Anrufbeantworter zu sprechen
E-Mail: info@wildwasser-oldenburg.de; https://wildwasser-oldenburg.de/Ueber_uns/Kontakt/Index.aspx
- ⇒ Kinderschutzbund Ortsverband Oldenburg, Donnerschweer Str. 171b, 26123 Oldenburg; Tel. 0441 – 8 45 90, E-Mail: info@kinderschutzbund-oldenburg.de; <https://kinderschutzbund-oldenburg.de/>
- ⇒ Diakonisches Werk der Ev.-luth Kirche in Oldenburg <https://www.dw-ol.de/ich-suche-hilfe/beratung-bei-sexualisierter-gewalt>

Regionalstelle Osnabrück

- ⇒ BISS Osnabrück Stadt, Spindelstraße 41, 49074 Osnabrück; Telefon: 0541 860 16 26;
E-Mail: info@biss-os.de
- ⇒ <https://www.osnabrueck-gegen-gewalt.de/>

Regionalstelle Leer

- ⇒ BISS - Beratungs- und Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt,
Tel 0491 97968100, Em-Mail: biss@lkleer.de
- ⇒ Weisser Ring-Außenstelle Aurich/Emden,
Tel 04943 409737, aurich-emden@mail.weisser-ring.de
- ⇒ Opferhilfebüro Aurich
Tel 04941 9998799, poststelleaurich@opferhilfe.Niedersachsen.de
- ⇒ Opferhilfebeauftragte der Polizei
Tel 0491 97690187, petra.puls@polizei.niedersachsen.de
- ⇒ Trans* Beratung Weser-Ems
Tel 0160 5889070, weser-ems@trans-recht.de
- ⇒ Hilfe und Beratung im Landkreis Leer/Arbeitskreis gegen Gewalt:
<https://www.landkreis-leer.de/Services/Hilfe-Beratung>

Regionalstelle Göttingen

- ⇒ Beratungs- und Fachzentrum sexuelle und häusliche Gewalt: Kurze Geismar Straße 43, 37073 Göttingen (Innenstadt); Telefon: 0551 44684; Fax: 0551 5311875;
E-Mail: kontakt@frauen-notruf-goettingen.de
<http://www.frauen-notruf-goettingen.de>
- ⇒ Therapeutische Frauenberatung Göttingen e.V., Groner Straße 32/33, 37073 Göttingen (Bushaltestelle Kornmarkt); Telefon 0551 45615; Email: info@therapeutische-frauenberatung.de

Regionalstelle Nord

- ⇒ Beratungsstelle Lichtblick (AWO): Bertha-von-Suttner-Allee 4, 21614 Buxtehude; Telefon: 04161 / 714 715; Telefax: 04161 / 714 719; E-Mail: lichtblick@awostade.de
<https://www.awostade.de/beratungsstelle-lichtblick/>
- ⇒ Beratungsstelle Biss bei häuslicher Gewalt (AWO): Bei der Insel 11, 21680 Stade; Telefon: 04141 / 53 44 15; Telefax: 04141 / 53 44 25; E-Mail: biss@awo-stade.de
<https://www.biss-stade.de>
- ⇒ Migrations- und Integrationsberatung in Stade (AWO): Herr van Dülmen, Bei der Insel 11, 21680 Stade; Telefon: 04141 534426; E-Mail: d.v.duelmen@awostade.de
<https://www.awostade.de/migrationsberatung-stade>
Hinweis: Es wird auf Deutsch, Englisch, Farsi, Kurdisch und Türkisch. Für weitere Sprachen arbeiten sie mit Sprachmittler:innen zusammen.
- ⇒ Beratungsstelle gegen sexuellen Missbrauch (Hansestadt Stade): Salzstraße 16, 21682 Stade; Telefon: 04141 43646; E-Mail: beratungsstelle@stadt-stade.de
https://www.stadt-stade.info/buergerservice/dienstleistungen/beratungsstelle-gegen-sexuellen-missbrauch-905000551-20390.html?myMedium=1&selected_kommune=20390
- ⇒ Stader Frauenhaus: Telefon: 04141 44123; E-Mail: frauenhaus@landkreis-stade.de
<https://www.landkreis-stade.de/portal/seiten/schutz-und-beratungszentrum-901001207-20350.html>
- ⇒ Frauenberatung: Im Neuwerk 22, 21680 Stade; Telefon: 04141 -5551; E-Mail: frauenberatung@landkreis-stade.de
<https://www.landkreis-stade.de/familie-bildung-soziales/soziale-und-finanzielle-hilfen/schutz-und-beratungszentrum-fuer-frauen/frauenberatung/>
- ⇒ Opferhilfebüro Stade: Wilhadikirchhof 3, 21682 Stade; Telefon: 04141 4030430; E-Mail: poststellestade@opferhilfe.niedersachsen.de
<https://www.opferhilfe.niedersachsen.de/nano.cms/opferhilfeburos/details/stade>
- ⇒ Weisser Ring, Außenstelle Stade: Herr Andreas Woyth; Mobil: 0151/55164710; Fax: 04144/216586; E-Mail: stade@mail.weisser-ring.de
stade-niedersachsen.weisser-ring.de
- ⇒ Kinderschutz-Zentrum Nord-Ost-Niedersachsen, Standort Stade: Seminarstraße 7, 21682 Stade; Telefon: 04141 419 99 02; E-Mail: kinderschutzzentrum.non@evlka.de
<https://www.kinderschutz-non.de/home.html>

- ⇒ Polizeiinspektion Stade Stade: Teichstraße 10, 21680 Stade; Telefon: 04141/102215; in **besonderen Notfällen können Sie auch die Nummern** 04141/102-0 oder 110 verwenden;
 E-Mail: poststelle@pi-std.polizei.niedersachsen.de
https://www.pd-lg.polizei-nds.de/dienststellen/polizeiinspektion_stade/willkommen-bei-ihrer-polizeiinspektion-stade-412.html
- ⇒ Polizeikommissariat Buxtehude: Kottmeierstraße 1, 21614 Buxtehude; Telefon: 04161/647115; in **besonderen Notfällen können Sie auch die Nummern** 04161/6470 oder 110 verwenden;
 E-Mail: poststelle@pk-buxtehude.polizei.niedersachsen.de
https://www.pd-lg.polizei-nds.de/dienststellen/polizeiinspektion_stade/polizeikommissariate/das-polizeikommissariat-buxtehude-stellt-sich-vor-381.html

Anlage 2: Selbstverpflichtung

Selbstverpflichtung für meine Tätigkeit bei der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen

Damit die EEB Niedersachsen sichere Räume für alle Menschen bietet/ anbietet/ermöglichen kann, verpflichte ich mich den folgenden Grundsätzen/-regeln:

1. Ich schaffe und/oder wahre ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und Erwachsene [statt Erwachsene: Mitarbeitende und Teilnehmende?].
2. Dazu gehört, dass ich die Diversität der Geschlechterrollen und -identitäten aller achte.
3. Ich tue mein Möglichstes, damit im Kontakt und der Zusammenarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen sexualisierte und jede andere Form von Gewalt verhindert werden.
4. Ich beziehe Stellung gegen diskriminierendes, gewalttäiges, rassistisches und sexistisches nonverbales und verbales Verhalten.
5. Ich gehe verantwortungsvoll mit Distanz und Nähe um und respektiere die individuellen Grenzen aller Menschen. Das bezieht sich insbesondere auch auf die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze meines Gegenübers.
6. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter:in bzw. Honorarkraft bewusst und missbrauche meine Rolle nicht im Umgang mit Schutzbefohlenen.
7. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeiter:innen, Kursleitende und Teilnehmer:innen. Ich vertusche sie nicht, sondern benenne sie und handle zum Besten von Betroffenen.

8. Der Interventionsplan des EEB-Schutzkonzeptes ist mir bekannt. Wenn ich oder Be troffene Hilfe brauchen, wende ich mich an die Vertrauenspersonen der EEB Niedersachsen. Des Weiteren kann ich mich jederzeit an die Fachstelle Sexualisierte Gewalt der Landeskirche Hannovers oder der Fachstelle einer anderen Kirche der Konföderation wenden.
9. Beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gebe ich gegenüber der Presse, in sozialen Netzwerken, Kolleg:innen, Bekannten oder Familie keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiter.

Ich versichere, dass ich die vorliegende Erklärung verstanden habe.

Ich versichere, nicht wegen einer in § 72a SGB VIII bezeichneten Straftat rechtskräftig verurteilt worden zu sein und dass derzeit weder ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber die mir vorgesetzte Person.

Ort	Datum	Funktion	Unterschrift
-----	-------	----------	--------------

Anlage 3: Vorlage für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Bescheinigung zur Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses für Kursleiter:innen und Dozent:innen, ehrenamtlich, freiberuflich oder auf Honorarbasis tätige Personen

Anscreiben an ehrenamtlich Tätige

Sehr geehrte:r

wir freuen uns sehr, dass Sie als [Kursleitung/Dozent:in...] bei der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen tätig sind/werden und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz.

Wir haben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern ein Schutzkonzept erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Minderjährigen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer Tätigkeit als [Kursleitung/Dozent:in ...] und regelmäßig alle fünf Jahre dar.

Unser Schutzkonzept orientiert sich an den Grundsätze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 21.01.2021 (s. II.4) und dem Ehrenamtsgesetz der Ev.-Lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1.11.2023 (s. § 13). Demzufolge müssen Mitarbeiter:innen bei der Aufnahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung

und nach der Aufnahme in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren vorlegen. Das gilt für alle ehrenamtlichen Personen, die aufgrund der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis eine entsprechende ehrenamtliche Tätigkeit aufnehmen bzw. ausüben dürfen.

Sie sollen zum Ihre ehrenamtliche Tätigkeit für die Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen im Bereich aufnehmen. Bei der Ausübung Ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden Sie regelmäßig Kontakt zu [minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen] haben. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst [genaue Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ergibt].

Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu [minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen] wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beifügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit benötigt wird.

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis der:dem Geschäftsführer:in der EEB-Regionalstelle oder der Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Bescheinigung für ehrenamtlich Tätige

Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz

Nachname, Vorname ,
geboren am in ,
wohnhaft ,
ist ehrenamtliche:r Mitarbeiter:in im Bereich
der Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen.

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Person gemäß der Grundsätze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 21.01.2021 (s. II.4) und § 13 Abs. 3 des Ehrenamtsgesetzes der Ev.-Lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1.11.2023 zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz verpflichtet ist.

Die oben genannte Person ist daher aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zum Zwecke der Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit hier vorzulegen. Ich bitte um umgehende Übermittlung an die:den Antragsteller:in, damit die Möglichkeit zur Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Anschreiben an Honorarkräfte

Sehr geehrte:r

wir freuen uns sehr, dass Sie als [Kursleitung/Dozent:in...] bei der Evangelischen Erwachsenenbildung Niedersachsen tätig sind/werden und danken Ihnen für Ihr Engagement und Ihren Einsatz.

Wir haben zum Schutz vor sexualisierter Gewalt in unseren Arbeitsfeldern ein Schutzkonzept erstellt. Dieses bezieht sich insbesondere auf die Arbeit mit Minderjährigen und anderen Schutzbefohlenen. Ein besonderes Qualitätsmerkmal stellt in diesem Zusammenhang die Vorlage erweiterter Führungszeugnisse vor Aufnahme einer Tätigkeit als [Kursleitung/Dozent:in ...] und regelmäßig alle fünf Jahre dar.

Unser Schutzkonzept orientiert sich an den Grundsätzen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 21.01.2021. Dort steht unter dem Grundsatz II.4, dass in Honorarverträgen die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Bundeszentralregistergesetz in der jeweils geltenden Fassung zu vereinbaren ist, wenn die Bewertung der Honorartätigkeit anhand von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu minderjährigen oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen die Vorlage erfordert.

Sie sollen zum Ihre Tätigkeit für die Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen im Bereich aufnehmen/ am für die Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen im Bereich tätig werden.
Bei der Ausübung Ihrer Tätigkeit werden Sie [regelmäßig] Kontakt zu [minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen] haben. Ihr Tätigkeitsbereich umfasst [genaue Beschreibung der konkreten Aufgaben, aus der sich die Art, Intensität und Dauer des Kontaktes ergibt].

Aufgrund der Art, Intensität und Dauer des regelmäßigen Kontaktes zu [minderjährigen und/oder volljährigen Personen in Abhängigkeitsverhältnissen] wird deshalb die Einsichtnahme in ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis notwendig.

Wir bitten Sie um Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz bei der für Ihren Wohnsitz zuständigen Meldebehörde unter Vorlage der als Anlage beigefügten Bescheinigung. Die Bescheinigung dient zum Nachweis, dass das erweiterte Führungszeugnis zur Ausübung der Tätigkeit bei der Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen benötigt wird.

Unmittelbar nach Erhalt bitten wir das erweiterte Führungszeugnis der:dem Geschäftsführer:in der EEB-Regionalstelle oder der Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen zur Einsichtnahme vorzulegen.

Falls Sie Fragen haben oder Hilfe benötigen, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Bescheinigung für Honorarkräfte

Bescheinigung zur Antragstellung des erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz

Nachname, Vorname
geboren am in
wohnhaft
beabsichtigt, einen Honorarvertrag für eine Tätigkeit im Bereich
.....
der Ev. Erwachsenenbildung Niedersachsen zu schließen.

Hiermit wird bestätigt, dass die oben genannte Person gemäß der Grundsätze zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 21.01.2021 (s. II.4) zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz verpflichtet ist.

Die oben genannte Person ist daher aufgefordert, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz zum Zwecke der Ausübung einer Tätigkeit auf Honorarbasis hier vorzulegen. Ich bitte um umgehende Übermittlung an die:den Antragsteller:in, damit die Möglichkeit des Abschlusses des Honorarvertrages geprüft werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage 4: Übersicht über Pflichten und Verantwortlichkeiten

In der folgenden Tabelle sind Verantwortlichkeiten und Pflichten von Hauptamtlichen, Kursleitungen und Kursteilnehmenden im Überblick zusammengefasst. Diese greifen im Falle von eigenen Veranstaltungen.

	Hauptamtlich Mitarbeitende	Kursleitungen, Honorarkräfte	Teilnehmende an VA
Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses	Pflicht, sofern sie in der Arbeit mit Minderjährigen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sind	Pflicht, sofern sie in der Arbeit mit Minderjährigen oder in anderen Obhutsverhältnissen tätig sind	
Unterschreiben der Selbstverpflichtungserklärung	Pflicht für alle	Pflicht für diejenigen, die unmittelbar mit Minderjährigen arbeiten und häufiger als 1 x pro Jahr Kurse / Veranstaltungen in der EEB anbieten	
Grundschulungen PSG	Pflicht für alle	auf freiwilliger Basis	<i>In KG's Pflicht für EA</i>
Teilnahme an der jährlichen Info-Veranstaltung zu (transkulturellem) Kommunikations-training, Deeskalation,	auf freiwilliger Basis	auf freiwilliger Basis	
Schutzkonzept PSG zur Kenntnis nehmen	Pflicht für alle (schon bei Bewbungsgesprächen thematisieren)	Wird als Anlage zum Honorarvertrag übermittelt	Hinweis auf Schutzkonzept sowohl auf der Homepage als auch im Zuge der Anmelde-bestätigung